Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

BS-Beschluss öffentlich B306-12/16

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/585
Erfassungsdatum: 09.02.2016

Beschlussdatum: 14.03.2016

Einbringer:
Der Oberbürgermeister

Beratungsgegenstand:
Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses von Herrn Dietger Wille als 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Hauptausschuss	29.02.2016	5.1	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	14.03.2016	8.6		einstimmig	0	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja ☒	Nein: ☐	
Finanzhaushalt	Ja ☒	Nein: ☐	

Beschlussvorschlag

Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses von Herrn Dietger Wille als 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Ablauf des 18.03.2016 aufgrund der Ernennung als Beamter auf Zeit beim Landkreis Vorpommern- Greifswald zum Beigeordneten.

Gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 30 Absatz 1 Landesbeamtengesetz M-V entscheidet die oberste Dienstbehörde darüber, ob die Voraussetzungen der Beendigung vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest.

Sachdarstellung/ Begründung

Herr Dietger Wille ist vom Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald in der Sitzung am 30.11.2015 zum Beigeordneten gewählt worden. Die Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit soll mit Wirkung vom 19.03.2016 erfolgen.

Mit Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 16.02.2015 wurde Herr Dietger Wille aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten

leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters für die Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt.

Gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 Beamtenstatusgesetz ist die Beamtin oder der Beamte entlassen, wenn ein öffentlich- rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet wird. Diese Rechtsfolge gilt für alle in §§ 4 und 5 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vorgesehenen Arten der Beamtenverhältnisse, dementsprechend auch für Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte (§ 5 BeamtStG).

Nach § 30 Absatz 1 Landesbeamtengesetz M-V ist die oberste Dienstbehörde zuständig. Sie entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	3	DK 1	Deckungsring 1	4.080

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2016	Deckungsring 1	- 3.200

Folgekosten

Ja ☐ Nein: ☒